

## **VERFAHRENSORDNUNG**

### **FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON BÜRGERENTSCHEIDEN IM GEBIET DER STADT BÜREN**

Der Rat der Stadt Büren hat aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der geltenden Fassung in seiner Sitzung am 16.04.2003 folgende Verfahrensordnung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Büren (Abstimmungsgebiet).

#### § 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Verfahrensordnung nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Bürgermeister bildet eine ausreichende Anzahl von Abstimmungsvorständen. Ein Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher / der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher / der stellvertretenden Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzern / Beisitzerinnen. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder der Abstimmungsvorstände. Die Beisitzer / innen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher / von der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers / der Vorsteherin den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

#### § 3 Abstimmungsräume

Der Bürgermeister legt die Zahl und den Ort der Abstimmungsräume fest.

#### § 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher / Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

- (2) Von der Abstimmbarkeit ausgeschlossen sind Personen,
1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer / eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers / der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
  2. die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.

## § 5

### Abstimmungsverzeichnis

- (1) Das Abstimmungsverzeichnis wird zentral dv-gestützt geführt. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat. Ein Abstimmungsberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.
- (2) In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Tag des Bürgerentscheids feststeht, dass sie abstimmbar und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (3) Die Abstimmungsberechtigten können in jedem Abstimmungsraum der Stadt Büren abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Tag des Bürgerentscheids zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

## § 6

### Information der Abstimmungsberechtigten

Der Bürgermeister informiert alle Haushalte über Gegenstand und Verfahren des Bürgerentscheides.

## § 7

### Zeitraum des Bürgerentscheids; Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag in der Zeit von 9.00 - 18.00 Uhr statt. Das Datum legt der Rat fest.
- (2) Nach der endgültigen Bestimmung des Abstimmungsdatums durch den Rat macht der Bürgermeister den Tag der Abstimmung und den Gegenstand des Bürgerentscheids öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
  1. den Tag der Abstimmung,
  2. den Text der zu entscheidenden Frage.
- (3) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 2 den Tag der Abstimmung, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
  1. die Aufzählung der Stimmräume,
  2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,

3. den Hinweis, dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der / die Abstimmende bei Verlangen über seine / ihre Person ausweisen kann,
  4. den Hinweis, dass der / die Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
  5. den Hinweis, in welcher Weise durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.
- (4) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 3 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

### § 8 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

### § 9 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

### § 10 Stimmabgabe

- (1) Die Abstimmenden haben jeweils nur eine Stimme. Sie geben ihre Stimme geheim ab.
- (2) Der / die Abstimmende gibt seine / ihre Stimme in der Weise ab, dass er / sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Der / die Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der / die Abstimmende kann seine / ihre Stimme nur persönlich abgeben. Abstimmende, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

## § 11

## Stimmabgabe per Brief

- (1) Die Stimmabgabe per Brief ist zulässig. Dabei hat der / die Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
- a) seinen / ihren Stimmschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen / ihren Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief spätestens am Tag der Abstimmung bis 15 Uhr bei ihm eingeht.
- (2) Auf dem Stimmschein hat der / die Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 10 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des / der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.
- (3) Stimmscheine können bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung, 12.00 Uhr, beantragt werden. Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15.00, Uhr einen Stimmschein, wenn
1. er nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
  2. sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Stimmraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die Anträge müssen zur eindeutigen Identifizierung der Antragsteller/innen folgende Angaben enthalten:

Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, eigenhändige Unterschrift.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

## § 12

## Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
  4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen sind,
  5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
  6. der / die Abstimmende oder die Person seines / ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
  7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
  8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Abstimmungsgebiet obliegt den Briefabstimmungsvorständen.
- (4) Die Stimmen eines / einer Abstimmenden, der / die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er / sie vor oder während des Abstimmungszeitraums stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein / ihr Stimmrecht verliert.

### § 13 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

### § 14 Ungültige Stimmen

Ungültig sind insbesondere Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des / der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

### § 15 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger/innen beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

### § 16 Abstimmungsprüfung

Eine förmliche Abstimmungsprüfung durch einen Abstimmungsprüfungsausschuss findet nicht statt.

§ 17

Anwendung der Kommunalwahlordnung

Soweit diese Verfahrensordnung keine spezielleren Regelungen trifft, finden subsidiär die Vorschriften der Kommunalwahlordnung NRW in der geltenden Fassung entsprechende Anwendung, insbesondere die §§ 4, 7, 8, 11, 12 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, 14 Nr. 1 – Nr.4 und Nr. 6, 18 – 20, 22, 33 – 44, 49 – 60, 81 – 83.

Einzelheiten entscheidet der Bürgermeister im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Büren tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.